Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 716 (neu)

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgeserzbl. I S. 866) wird wie folgt ergänzt:

1. § 42 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehe erhält die frühere Ehefrau des Verstorbenen Rente (§ 40 und 41), wenn dieser nach den eherechtlichen Vorschriften Unterhalt zu gewähren hätte; der Aufhebung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich."

2. § 44 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird die zweite Ehe aufgelöst, so gelten die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (§ 48) entsprechend."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Bonn, den 8. September 1954

Frau Dr. Ilk
Dr. Dehler und Fraktion

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20
Telefon 3551